

135/ME

**REPUBLIK ÖSTERREICH**

Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie
Oberste Schifffahrtsbehörde

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon +43 (1) 711 62 - 0*
Telefax +43 (1) 711 62 - 5999 (Schifffahrt) oder
Telefax +43 (1) 711 62 - 5799
E-mail: monika.neuhold@bmv.gv.at
www.bmv.gv.at
DVR: 0000175

Sachbearbeiter/in: Ing. Gaupmann
Tel.: (01) 711 62 DW 5703

GZ. 557.996/1-II/18-00

An

- ✓ 1. das Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien
2. den Rechnungshof
Dampfschiffstraße 2, 1030 Wien
- 3. das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2, 1010 Wien
4. das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
Ballhausplatz 2, 1010 Wien
5. das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Minoritenplatz 5, 1014 Wien
6. das Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 8, 1015 Wien
7. das Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7, 1010 Wien
8. das Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7, 1070 Wien
9. das Bundesministerium für Landesverteidigung
Dampfschiffstraße 2, 1033 Wien
- 10. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1, 1010 Wien
11. das Bundesministerium für öffentliche Leistungen und Sport
Minoritenplatz 3, 1014 Wien
12. das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
Stubenring 1, 1010 Wien
13. das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Stubenring 1, 1010 Wien

- 2 -

14. die Finanzprokurator
Singerstraße 17-19, 1010 Wien
15. das Verkehrsarbeitsinspektorat, im Hause
16. die Verbindungsstelle der Bundesländer
Schenkenstraße 4, 1010 Wien
17. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus, 7000 Eisenstadt
18. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1, 9020 Klagenfurt
19. das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
20. das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Klosterstraße 7, 4020 Linz
21. das Amt der Salzburger Landesregierung
Chiemseehof, 5010 Salzburg
22. das Amt der Steiermarkischen Landesregierung
Hofgasse, 8011 Graz
23. das Amt der Tiroler Landesregierung
Landhaus, 6020 Innsbruck
24. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus, 6900 Bregenz
25. das Amt der Wiener Landesregierung
Rathaus, 1082 Wien
26. den Österreichischen Städtebund
Rathaus, 1082 Wien
27. den Österreichischen Gemeindebund
Johannesgasse 15, 1010 Wien
28. die Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
29. die Bundesarbeitskammer
Prinz Eugen-Straße 20 - 22, 1040 Wien

- 3 -

30. die Volksanwaltschaft
Singerstraße 17, 1010 Wien
31. die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
Karlgasse 9, 1040 Wien
32. den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
Rotenturmstraße 13, 1013 Wien
33. die Österreichische Hochschülerschaft
oeh@oeh.ac.at
34. die Gewerkschaft öffentlicher Dienst
Teinfaltstraße 7, 1010 Wien
35. die Parlamentsdirektion 25-fach
Dr. Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien

Betreff: Entwurf zu einer Novellierung des BG über die Organisationsprivatisierung der Wasserstraßendirektion und die Gründung einer "Österreichische Donau-Betriebs-Aktiengesellschaft", Begutachtungsverfahren

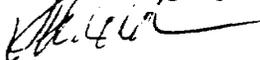
Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie beehrt sich, beiliegend den Entwurf einer Novellierung des im Betreff genannten Bundesgesetzes samt Erläuterungen mit dem Ersuchen um allfällige Stellungnahme bis längstens 1. Februar 2001 zu übermitteln.

Sollte eine schriftliche Stellungnahme bis zum genannten Termin nicht einlangen, darf angenommen werden, dass aus do. Sicht gegen den Entwurf und seine Weiterleitung an die Gesetzgebung keine Bedenken bestehen.

Anlage

Wien, am 22. Dezember 2000
Für die Bundesministerin:
Mag. WEISSENBURGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Entwurf

Änderung des Bundesgesetzes über die Organisationsprivatisierung der Wasserstraßendirektion und die Gründung einer „Österreichische Donau-Betriebs-Aktiengesellschaft“

Der Nationalrat hat beschlossen

das Bundesgesetz über die Organisationsprivatisierung der Wasserstraßendirektion und die Gründung einer „Österreichische Donau-Betriebs-Aktiengesellschaft“, BGBl. Nr. 11/1992, wird wie folgt geändert

1. Der Gesetzestitel lautet:

„Bundesgesetz über die Organisationsprivatisierung der Wasserstraßendirektion und die Gründung einer „Österreichische Donau-Betriebs-Aktiengesellschaft“ - GOWD“

2. § 16 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. Beamte werden, wenn sie überwiegend im Unternehmensbereich der „Österreichische Donau-Betriebs-Aktiengesellschaft“ beschäftigt sind, dieser, und wenn sie überwiegend im Unternehmensbereich der „Österreichische Donau-Technik-GmbH“ beschäftigt sind, letzterer auf die Dauer ihres Dienststandes zur Dienstleistung zugewiesen.“

3. § 16 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Eine Verwendung der gemäß Abs. 1 Z 1 zugewiesenen Beamten bei einer Rechtsnachfolgerin einer dieser Gesellschaften oder bei einem Unternehmen, das durch Maßnahmen der Umgründung im Rahmen des bestehenden Gesellschaftsrechtes aus einer der Gesellschaften hervorgegangen ist, ist zulässig.

„(3) Beim Vorstand der „Österreichische Donau-Betriebs-Aktiengesellschaft“ und bei der Geschäftsführung der „Österreichische Donau-Technik GmbH“ oder deren Rechtsnachfolgern wird jeweils ein Personalamt für die der jeweiligen Gesellschaft gemäß Abs. 1 Z 1 zugewiesenen Beamten eingerichtet. Diese Dienststellen sind dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie unmittelbar nachgeordnet und werden von dem für die Personalangelegenheiten der zugewiesenen Beamten zuständigen Mitglied des Vorstandes oder Geschäftsführer der jeweiligen Gesellschaft geleitet, der in dieser Funktion an die Weisungen des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie gebunden ist.“

4. § 16 Abs. 4 und 5 entfällt.

5. § 16 Abs. 6 lautet:

„(6) Für die im Abs. 1 Z 1 genannten Beamten gelten das Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, das Arbeiterkammergesetz 1992, BGBl. Nr. 626/1991, und das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994, jeweils in der jeweils geltenden Fassung.“

6. § 16 Abs. 7 lautet:

„(7) Für die im Abs. 1 Z 1 genannten Beamten hat die Gesellschaft, der der Beamte zur dauernden Dienstleistung zugewiesen ist, dem Bund den Aufwand der Aktivbezüge samt Nebenkosten zu ersetzen sowie einen Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes zu leisten (Deckungsbeitrag). Dieser Beitrag beträgt 30,8 vH des Aufwandes an Aktivbezügen. Die von den Beamten einbehaltenen Pensionsbeiträge sind anzurechnen. Im Falle einer künftigen Änderung der Höhe des Pensionsbeitrages der Beamten gemäß § 22 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, ändert sich der Prozentsatz des Deckungsbeitrages im gleichen Ausmaß. Nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes an die Gesellschaften geleistete besondere Pensionsbeiträge und Überweisungsbeiträge sind umgehend in voller Höhe an den Bund zu überweisen.“

7. § 16 Abs. 8 bis 10 entfällt.

8. § 17 entfällt.

- 2 -

Vorblatt**Problem:**

Aufgrund der derzeitigen Regelung des Bundesgesetzes über die Organisationsprivatisierung der Wasserstraßendirektion und die Gründung einer "Österreichische Donau-Betriebs-Aktiengesellschaft", BGBl. Nr. 11/1992 konnten Beamte die im Unternehmensbereich der genannten Gesellschaft beschäftigt sind nach betriebswirtschaftlich erforderlichen Umstrukturierungen im Rahmen des Gesellschaftsrechts nicht in ihrem angestammten Tätigkeitsbereich weiterbeschäftigt werden

Ziel:

Beseitigung des rechtlichen Hindernisses der Beschäftigung bei Rechtsnachfolgerinnen der genannten Aktiengesellschaft

Inhalt:

Festlegung der erforderlichen Ausführungsvorschriften

Alternativen:

Keine

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die Verbesserung der Möglichkeiten, das Unternehmen an die sich wandelnden Erfordernisse des Wirtschaftslebens bei Erhaltung vorhandenen Knowhows flexibler anzupassen, erhöht die Chancen für ein erfolgreiches Wirtschaften und lässt eine positive Folgewirkung für die Beschäftigung erwarten

Finanzielle Auswirkungen:

Mehrkosten für den von der jeweiligen Rechtsträgerin zu ersetzenden Personalaufwand sind auszuschließen

EU-Konformität:

Ist gegeben

- 3 -

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Mit Ausgliederung des operativen Bereichs der Wasserstraßendirektion im Jahre 1992 waren die bis dahin bei dieser Dienststelle in einem definitiven öffentlich-rechtlichen Dienstverhältniss stehenden Personen zur Dienstverrichtung zuzuweisen. Die weitere Entwicklung auf dem Gebiet der Errichtung und Instandhaltung von Wasserstraßen zeigt nun einen Bedarf, die Flexibilität des Unternehmens in gesellschaftsrechtlicher Hinsicht an die sich wandelnden Anforderungen des Marktes anzupassen. Ein Erschwernis bestünde dabei insofern, als beamtete Dienstnehmer derzeit ausschließlich dem aus der Wasserstraßendirektion in erster Stunde hervorgegangenen Unternehmen zur Dienstverrichtung zugeteilt werden können. Um dem Abhilfe zu schaffen, sind auch derzeitige und zukünftige Rechtsnachfolgerinnen in die Regelung miteinzubeziehen.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (Gesetzstitel):

Die Kurzform wird zwecks besserer Lesbarkeit eingeführt.

Zu Z 2 (§ 16 Abs. 1 Z 1 GOWD):

Es werden taxativ die zum derzeitigen Zeitpunkt in Frage kommenden Rechtspersonen angeführt.

Zu Z 3 (§ 16 Abs. 2 und 3 GOWD):

Die die Novelle tragende Regelung gewährleistet zukünftig die ordnungsgemäße Zuordnung der beamteten Bediensteten. Die Einrichtung der nachgeordneten personalverwaltenden Dienststellen nutzt Synergieeffekte und trägt den Erfordernissen einer sparsamen Verwaltungstätigkeit Rechnung.

Zu Z 4 (§ 16 Abs. 4 und 5 GOWD):

Der Entfall der Regelung ergibt sich aus Z 3 sowie wegen Zeitablauf.

Zu Z 5 (§ 16 Abs. 6 GOWD):

Die Neufassung der Bestimmung ist wegen der zwischenzeitlich geänderten Rechtslage erforderlich.

Zu Z 6 (§ 16 Abs. 7 GOWD):

Die Neufassung der Bestimmung ist zwecks Übereinstimmung mit der unter Z 3 geänderten Rechtslage erforderlich.

Zu Z 7 (§ 16 Abs. 8 bis 10 GOWD):

Der Entfall bisher geltender Bestimmungen ergibt sich aus den vor allem unter Z 6 genannten Voraussetzungen.

Zu Z 8 (§ 17 GOWD):

Der Entfall der Bestimmung ergibt sich infolge Zeitablaufs.